

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BGB §§ 133, 157

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 5 AZR 267/76

Urteil des BAG vom 29. Juni 1977

LAG Düsseldorf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5 AZR 267/76

5 Sa 1355/75 Düsseldorf

Verkündet am
29. Juni 1977

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

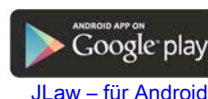
hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 29. Juni 1977 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Siara und Dr. Seidensticker sowie die ehrenamtlichen Richter Krebs und Döring für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 16. Dezember 1975 - 5 Sa 1355/75 - aufgehoben.
2. Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger betreibt ohne Zuziehung von Hilfspersonen ein Fuhrgeschäft. Im Jahre 1973 erwarb er einen neuen Lastkraftwagen. Er gab ein älteres Fahrzeug in Zahlung. Die restliche Kaufpreissumme sollte über einen Zeitraum von 36 Monaten finanziert werden. Am 3. August 1973 schloß er mit der Beklagten, einem größeren Speditions- und Fuhrunternehmen, folgende als "Arbeitsvertrag" bezeichnete Vereinbarung:

"Die Firma F U, 51 Aachen, St Straße, erhält von der Firma G B, T Straße, einen Arbeitsvertrag über die Laufzeit der Finanzierung von 36 Monaten. Der Firma U werden jährliche Einkünfte in Höhe von DM 120.000,-- brutto garantiert. Dieser Vertrag kommt nur zustande, wenn das gekaufte Magirus-Deutz-Fahrzeug mit einem Dreiachs-Kipphänger der Firma G ausschließlich für die Firma G läuft. Die Firma U verpflichtet sich, gewissenhaft und pünktlich den gestellten Aufgaben nachzukommen. Standort des Fahrzeuges muß im Raum Bergheim liegen. Die Firma U verpflichtet sich, selbst nicht im Kundenkreis der Firma G B, zu akquirieren.

Für nicht vorherzusehende Ereignisse (sehr langer Winter, Ausfall des Fahrzeuges, Streik) wird seitens der Firma G keine Haftung in bezug auf finanzielle Leistungen übernommen."

Der Kläger übernahm vereinbarungsgemäß einen Kippanhänger der Beklagten und fuhr seit dem 19. Oktober 1973 ausschließlich für die Beklagte im Güternahverkehr. Er erhielt Fuhraufträge im Werte von 57.514,17 DM brutto. Mitte 1974 lehnte es die Beklagte ab, dem Kläger weitere Aufträge zu erteilen. Sie berief sich darauf, daß sie bei Abschluß des Vertrages einen Überhang an Frachtaufträgen gehabt habe, nunmehr aber nicht einmal ihre eigenen Fuhrkapazitäten ausgelastet seien. Der Kläger ließ daraufhin das Fahrzeug umrüsten und erhielt in der Zeit vom 30.

- 3 -

September bis zum 18. Oktober 1974 Fuhraufträge von einer dritten Firma in Höhe von 8.757,30 DM.

Der Kläger hat die Ansicht vertreten, die Beklagte sei nicht berechtigt gewesen, sich von dem Vertrag zu lösen. Er hat einen Auftragsrückgang bei der Beklagten bestritten und vorgetragen, er sei von der Beklagten zum Erwerb eines neuen Lastkraftwagens bestimmt worden. Das Risiko, dieses Fahrzeug auf Finanzierungsbasis zu kaufen, hätte er nicht auf sich genommen, wenn die Beklagte sich nicht verpflichtet hätte, für ausreichende Aufträge zu sorgen. In dem Vertrag sei die Haftung der Beklagten nur für solche Ereignisse ausgeschlossen worden, die nicht in deren Risikosphäre fielen.

Der Kläger hat beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an ihn 53.732,53 DM nebst 14 % Zinsen seit dem 20. Oktober 1974 zu zahlen;
2. festzustellen, daß die von der Beklagten am 3. August 1973 eingegangene Garantieerklärung fortbesteht.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und vorgetragen, sie habe wegen der gesamtwirtschaftlichen Krise einen erheblichen Auftragsrückgang hinnehmen müssen. Sie habe eigene Fahrzeuge stillgelegt und zwei neue, bereits gekaufte Lastkraftwagen nicht abrufen können. Die Parteien hätten abgesprochen, daß bei fehlender Beschäftigungsmöglichkeit der vertragliche Haftungsausschluß eingreifen solle. Zudem hätten sie in einem Gespräch am 11. Juli 1974 vereinbart, daß der Kläger von der Bindung an den Vertrag frei werden und ihre Garantie entfallen solle.

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben die Klage abgewiesen. Mit seiner Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter, während die Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.



Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet. Sie führt zur Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht.

1. Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt davon ab, ob die in der Vereinbarung der Parteien vom 3. August 1973 enthaltene Haftungsausschlußklausel für nicht vorherzusehende Ereignisse auch einen konjunkturbedingten starken Auftragsrückgang umfaßt.

Das Berufungsgericht hat die Vertragsklausel in diesem Sinne ausgelegt und angenommen, daß bei der Beklagten im Jahre 1974 infolge der beim Vertragsabschluß unvorhersehbaren wirtschaftlichen Rezession ein erheblicher Auftragsschwund eingetreten und die Beklagte dadurch von der vertraglich übernommenen Garantie frei geworden sei. Bei seiner Vertragsauslegung hat das Berufungsgericht entscheidend darauf abgestellt, daß die Beklagte zur Zeit des Vertragsabschlusses einen gewissen Auftragsüberhang an Fuhrgeschäften gehabt habe, den sie mit ihren eigenen Fahrzeugen schwerlich habe bewältigen können; diesen Auftragsüberhang, mit dem die Parteien, insbesondere die Beklagte, auch für die Zukunft gerechnet hätten, habe die Beklagte dem Kläger garantieren wollen. Hieraus hat es gefolgert, die Parteien hätten die wirtschaftliche Lage im August 1973 zur Grundlage ihres Vertragsverhältnisses gemacht.

Damit hat das Berufungsgericht allein das Interesse der Beklagten an dem Abschluß des Vertrages mit dem Kläger in den Vordergrund gestellt, das Interesse des Klägers aber außer Acht gelassen. Es hat nicht berücksichtigt, daß die Vereinbarung der Parteien vom 3. August 1973 in unmittelbarem Zusammenhang mit der Anschaffung eines neuen Lastkraftwagens durch den Kläger stand. Da der Kläger den Kaufpreis aus eigenen Mitteln nicht sofort entrichten konnte, wurde eine Finanzierung über einen Zeitraum von 36 Monaten vorgesehen. Die daraus ent-

stehenden laufenden Zahlungsverpflichtungen konnte der Kläger nur einhalten, wenn er in Zukunft hinreichende Einkünfte aus Fuhraufträgen erzielte. Die zwischen den Parteien getroffene Vereinbarung diene ersichtlich dazu, dem Kläger das mit dem Finanzierungskauf verbundene Risiko abzunehmen und ihm für die Laufzeit der Finanzierung von 36 Monaten entsprechende Einkünfte aus Fuhraufträgen zu sichern. Die Außerachtlassung dieses Umstandes durch das Berufungsgericht stellt einen Verstoß gegen die §§ 133, 157 BGB dar, die für die Auslegung eines Vertrages die Berücksichtigung des gesamten Auslegungstoffs gebieten.

2. Bei Berücksichtigung des dem Senat bisher zur Verfügung stehenden Auslegungstoffs ergibt sich, daß die vertragliche Freizeichnungsklausel einen konjunkturbedingten Auftragsrückgang nicht erfaßt.

Der Wortlaut der Freizeichnungsklausel ist nicht eindeutig. Eine Änderung der wirtschaftlichen Gesamtsituation und ein dadurch verursachter Auftragsschwund ist nicht ausdrücklich erwähnt. Einen Hinweis darauf, was die Parteien mit dem Begriff "nicht vorherzusehende Ereignisse" im Sinne hatten, geben aber die in Klammern angeführten Beispiele: sehr langer Winter, Ausfall des Fahrzeugs, Streik. Angesprochen sind damit Naturereignisse, Umstände, die auf Seiten des Klägers die Ausführung der Fuhraufträge unmöglich machen und ohnehin in dessen Risikosphäre fallen, sowie Ereignisse, die unmittelbar die betriebliche Tätigkeit lahmlegen. Die Beispiele zeigen, daß Fälle gemeint waren, in denen das Fahrzeug vorübergehend nicht eingesetzt werden kann. Hätte auch eine langfristige Verschlechterung der allgemeinen Auftragslage zu einer Haftungsbefreiung der Beklagten führen sollen, dann hätte es nahegelegen, dies deutlich zum Ausdruck zu bringen, weil dadurch der Hauptzweck des Vertrages eine wesentliche Einschränkung erfahren hätte. Dieser ging dahin, dem Kläger Fuhraufträge in einer bestimmten Größen-



- 6 -

ordnung zu sichern und ihm hierdurch das Risiko mangelnder Aufträge abzunehmen. Dafür hatte sich der Kläger verpflichten müssen, sein Fahrzeug ausschließlich für die Beklagte einzusetzen und nicht in deren Kundenkreis zu akquirieren. Dem Kläger war damit zugleich jede Möglichkeit genommen, sich einen eigenen Kundenstamm aufzubauen und dadurch das Risiko mangelnder Fuhraufträge möglichst gering zu halten. Auf eine solche einschneidende vertragliche Beschränkung seiner unternehmerischen Entfaltungsmöglichkeiten konnte der Kläger sich vernünftigerweise und auch für die Beklagte erkennbar nur einlassen, wenn diese ihm ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Auftragsbestandes und die Auslastung ihres eigenen Fuhrparks entsprechende Fuhraufträge garantierte und damit das volle wirtschaftliche Risiko übernahm. Es kann nicht ohne weiteres angenommen werden, daß dieses wirtschaftliche Risiko durch die Freizeichnungsklausel weitgehend wieder auf den Kläger abgewälzt werden sollte. Eine Freizeichnungsklausel hat im allgemeinen nur den Sinn, gewisse Risiken der Leistungsstörung abzubedingen, nicht aber das vertragliche Leistungsversprechen selbst wieder rückgängig zu machen. Deshalb sind Freizeichnungsklauseln nach ständiger Rechtsprechung im Zweifel eng auszulegen (BGHZ 40, 65 [69]; 47, 312 [318]; 54, 299 [305]). Diesen Grundsatz hat das Berufungsgericht zwar erwähnt, sich aber bei seiner Vertragsauslegung nicht daran gehalten. Legt man ihn zugrunde, dann muß bei dem dem Senat bisher vorliegenden Auslegungstoff davon ausgegangen werden, daß der durch die wirtschaftliche Rezession verursachte Auftragsschwund nicht zu einer Befreiung der Beklagten von ihrer vertraglich übernommenen Garantie führen kann.

3. Zu einer abschließenden Entscheidung ist der Senat jedoch aus folgenden Gründen nicht in der Lage:

a) Die Beklagte hat unter Beweisantritt vorgetragen, die Parteien seien sich in einem anderen Sinne einig ge-



- 7 -

wesen; das Risiko mangelnder Auftragslage habe bewußt zu Lasten des Klägers gehen sollen. Ob dies zutrifft, muß das Berufungsgericht noch aufklären; denn für die Auslegung eines Vertrages kommt es auf den wirklichen Willen der Parteien an (§ 133 BGB).

b) Ferner hat die Beklagte behauptet, die Parteien hätten den Garantievertrag in einem Gespräch vom 11. Juli 1974 einverständlich aufgehoben. Auch diesem Vorbringen wird das Berufungsgericht noch nachgehen müssen. Bei der Auslegung einer etwaigen am 11. Juli 1974 getroffenen Vereinbarung wird auch in Betracht zu ziehen sein, daß der Kläger möglicherweise nur von der in dem "Arbeitsvertrag" enthaltenen Wettbewerbsbeschränkung befreit werden sollte, um so das Risiko der Beklagten zu verringern.

4. Nach alledem war das angefochtene Urteil aufzuheben und der Rechtsstreit zur weiteren Sachaufklärung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Dabei wird das Berufungsgericht auch zu beachten haben, daß der Kläger seinen Zahlungsanspruch nicht richtig berechnet hat. Er muß sich nicht nur die Einkünfte anrechnen lassen, die er durch anderweitigen Einsatz seines Fahrzeugs erzielt hat, sondern auch dasjenige, was er durch das Unterbleiben von Fuhrleistungen für die Beklagte an Aufwendungen erspart hat. Das gilt unabhängig davon, welche Rechtsgrundlage für den Zahlungsanspruch in Frage kommt, ob es sich um einen Anspruch aus Annahmeverzug nach § 615 BGB, um einen Anspruch aus § 649 BGB oder um einen Schadensersatzanspruch wegen Vertragsverletzung handelt. In allen diesen Fällen ist die Anrechnung ersparter Aufwendungen geboten.

gez.: Dr. Hilger

Siara

Dr. Seidensticker

Döring

Krebs



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

